

Linz, am 21.03.2017

---

**Betrifft:** Erleichterung für begünstigte Behinderte

An den  
Fachausschuss bei der LPD OÖ  
LINZ

### **Antrag**

Der Fachausschuss möge in Verhandlungen mit der LPD eine Klarstellung dahingehende erreichen, dass allen Bediensteten, welche unter den Kreis der begünstigten Behinderten fallen, im Falle eines entsprechenden Antrags folgende Erleichterungen ausdrücklich und ausnahmslos zugestanden werden:

1. Entbindung von vorgeplanten Mehrdienstleistungen im begehrten Ausmaß
2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gem. § 50a BDG
3. Die aus ärztlicher Sicht gebotene Rücksichtnahme bei der konkreten Diensterteilung.

Im Falle einer Nichteinigung möge eine Weiterleitung nach dem PVG § 10 Abs. 4 verlangt werden!

### **Begründung**

Auf Grund der Bestimmungen nach § 6 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz und § 6 Abs. 5 B-BSG ist beim Einsatz und der Beschäftigung von behinderten Bediensteten (ab einem festgestellten Grad der Behinderung von 50%) jede erdenkliche Rücksicht zu nehmen.

Wie nun unbestreitbar feststeht und durch einschlägige Studien eindeutig belegt, steht neben anderen Belastungen insbesondere eine zeitmäßige Mehrbelastung (Mehrdienstleistung) in Zusammenhang mit der daraus resultierenden Verringerung gebotener Erholungszeiten grundsätzlich in völligem Widerspruch zu einem diesbezüglichen Gesundheitsschutz und führt unmittelbar zu einer nicht vertretbaren und auch vermeidbaren Gesundheitsgefährdung der Betroffenen. Die diesbezüglichen Konsequenzen wie insbesondere vermehrte Langzeitkrankstände und mitunter auch die vorzeitige Pensionierung wegen sodann dauerhaft nicht mehr gegebener Dienstfähigkeit stehen ebenfalls in krassem Widerspruch zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (angemessene Vorkehrungen und Förderungsmaßnahmen).

Aus unserer Sicht der kann es keinen Zweifel geben, dass diesen Bediensteten, etwa die aus dienstrechtlichen Sicht gegebene Möglichkeit einer Herabsetzung ihrer Wochendienstzeit nach § 50a BDG zu gewähren ist.

Allenfalls von der Dienstbehörde ins Treffen geführte "wichtige dienstliche Gründe" einer beabsichtigten Verwehrgung - insbesondere ein allenfalls gegebener Personalmangel - können hier keinesfalls schwerer wiegen als die Gesundheitsinteressen dieser Bediensteten bzw. kann es auch nicht im Interesse des Dienstes liegen, in grob fahrlässiger Weise eine weitere Verschlechterung der Dienstfähigkeit herbeizuführen und so die vorgeschobene Personalnot zusätzlich zu verschärfen.

Zusatz: Die aktuell von Dienstgeberseite vertretene Ansicht, dass eine - aus gesundheitlichen Gründen - gewährte Teilzeitbeschäftigung nur eine auf höchstens 1 Jahr begrenzte Maßnahme sein kann, ist strikt zurückzuweisen. Sie widerspricht nicht nur den angeführten gesetzlichen Regelungen, sondern kommt auch geradezu einer Verhöhnung der Betroffenen gleich. Sollte die Dienstgeberseite von dieser Ansicht nicht abrücken, wären jedenfalls weitergehende Maßnahmen wie etwa die Befassung der Arbeitsinspektorate gem. § 88 B-BSG in Erwägung zu ziehen.

Josef Wagenthaler

Robert Neuwirth